

## **Geschäftsordnung für die Gemeinsame Altbestandskommission kirchlicher Bibliotheken**

Die Kommission hat sich bei der Gemeinsamen Jahresstagung in Schwäbisch Gmünd vom 6. September 2012 neu konstituiert.

1. Die Gemeinsame Altbestandskommission arbeitet im Auftrag der beiden Verbände

- Arbeitsgemeinschaft Katholisch-theologischer Bibliotheken (AKThB)  
und
- Verband kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken (VkwB) in der Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche.

2. Aufgabe der gemeinsamen Altbestandskommission ist die Begleitung der Altbestandpflege kirchlicher Bibliotheken. Sie ist bemüht, für diesen Altbestand sowohl innerhalb wie außerhalb der Verbände die Aufmerksamkeit zu schaffen, die seiner Bedeutung zukommt. Sie erarbeitet Empfehlungen und Stellungnahmen, beantwortet Anfragen zum historischen Bestand und wird auf Anforderung gutachterlich tätig.

3. Die Mehrheit der Mitglieder der Gemeinsamen Altbestandskommission sollte einer wissenschaftlichen Bibliothek in kirchlicher Trägerschaft vorstehen.

4. Das Gremium ergänzt sich im Einvernehmen mit den Vorständen der beiden Verbände selbst.

5. Jedes neue Mitglied muss vom Gremium mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

6. Es können ausnahmsweise auch Personen zur Mitarbeit gebeten werden, die nicht einer Mitgliedsinstitution von AKThB oder VkwB angehören.

7. Das Gremium wählt aus seiner Mitte einen Vorstand bestehend aus zwei Sprecherinnen/Sprechern sowie ein weiteres beratendes Mitglied für jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Ämter der Sprecher/innen sollen paritätisch mit Vertreterinnen/Vertretern aus Mitgliedsinstitutionen von AKThB und VkwB besetzt werden.

8. Der Vorstand vertritt die Altbestandskommission nach außen und hält nach innen den Kontakt zu den Mitgliedsbibliotheken sowie zu den Leitungsorganen von AKThB und VkwB. Er beruft die Sitzungen der Kommission ein, leitet sie und führt ihre Geschäfte.

9. Die Kommission tritt jährlich mindestens einmal zusammen und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend ist. Einladungen mit Angabe der Tagesordnung ergehen durch den Vorstand wenigstens vier Wochen vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder der Kommission und an die Vorsitzenden von AKThB und VkwB. Zu den Sitzungen können auch Gäste hinzugezogen werden.

10. Über Beschlüsse entscheidet das Gremium mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18.02.2016 in Kraft. Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist im Rahmen einer ordentlichen Sitzung der Kommission möglich.

Für die Kommission: Dr. Alessandra Sorbello Staub am 18.02.2016